

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Heidmühlen und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heidmühlen betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die notwendigen familienbegleitenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung des Kindes zu leisten. Sie nimmt dabei neben den Erziehungsberechtigten einen eigenen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wahr. Sie will die Anknüpfung sozialer und persönlicher Kontakte der Kinder ermöglichen, bevor anschließend verschiedene Schulen besucht werden. Grundlage ist die ausgearbeitete schriftlich erlassene Konzeption der Kindertagesstätte. Für die Kinder besteht die Wahl zwischen einem drei- und einem fünftägigen Besuch der Einrichtung.
- (3) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
- Krippenkinder ab Vollendung des 6 Lebensmonats bis Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Regelgruppe mit 5 Stunden täglich.
  - Kindergartenkinder und Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Regelgruppe mit 5 Stunden täglich.
  - Frühförderung und Integrationsmaßnahmen werden nach Anerkennung durch den Kreis Segeberg in der Einrichtung geleistet.

### **§ 2**

#### **Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. Hierzu ist u. a. der Anmeldevordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Einrichtung einzureichen. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Heidmühlen und Latendorf gemeldet sind. Sind freie Plätze vorhanden, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden. Der zugeteilte Tagesstättenplatz bleibt bis zum Beginn der Schulpflicht gewährleistet.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Tagesstättenleitung in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister. In Einzelfällen kann sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vorbehalten. Hierüber wird ein Bescheid erteilt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der sozialen Dringlichkeit.
- (4) Die Mitwirkung der Eltern nach §§ 17, 18 KiTaG erfolgt durch gewählte Elternvertreter.

### § 3

#### Abmeldung und Ausschluss von Kindern

(1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis zum 5. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Kindertagesstätte zu erfolgen.

(2) In sozial begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Abmeldung auch während des Betreuungsjahres erfolgen. Über die Begründetheit entscheidet das zuständige Gremium der Gemeinde im jeweiligen Einzelfall. Die Tagesstättenleitung wird ermächtigt, Kündigungen von Erziehungsberechtigten auch im laufenden Betreuungsjahr zu entsprechen, die aufgrund eines Wohnsitzwechsels erforderlich werden.

(3) Drei Monate vor Schließung der Kindertagesstätte im Sommer dürfen die Kinder, die im betreffenden Jahr in die Grundschule eintreten, nicht abgemeldet werden. Für die Kinder, die im betreffenden Jahr in die Grundschule eintreten, endet der Besuch der Kindertagesstätte mit dem Beginn der Sommerferien der Kindertagesstätte.

(4) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren ihren Tagesstättenplatz auf Dauer. Auf die Folgen solchen Fernbleibens bzw. Nichtzahlens werden die Erziehungsberechtigten schriftlich hingewiesen.

(4) Die Tagesstättenleitung kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn sie z.B. die Arbeit in der Einrichtung über Gebühr erschweren, wenn die Erziehungsberechtigten bei festgestelltem Förder- oder Integrationsbedarf ihres Kindes nicht den erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zustimmen oder wenn sie wiederholt verspätet zur Betreuung abgegeben bzw. nicht rechtzeitig beim Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Gemeinde als Träger der Einrichtung wird den Betreuungsvertrag unter solchen Umständen fristlos kündigen.

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist von **montags bis freitags** einer jeden Woche - mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage - in der Zeit von **08.00 Uhr bis 13.00 Uhr** geöffnet. In der Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr ist das Bringen und Abholen der Kinder nicht zulässig. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder.

(2) Die Kindertagesstätte ist an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für drei zusammenhängende Wochen geschlossen. Die Ferienzeiten (Ostern, Sommer, Herbst und Weihnachten) und die damit verbundenen Schließungszeiten der Einrichtung werden jeweils zum 1. Dezember für das folgende Kalenderjahr von der Leitung festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, eine Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund erfolgt nicht. Über die Schließung oder Einschränkung der Einrichtung werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich benachrichtigt.

## **§ 5 Aufsicht**

(1) Die Aufsichtspflicht obliegt nach gesetzlicher Regelung den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten (§ 1631 BGB). Erziehungsberechtigte sind Eltern, allein erziehende Elternteile, Verwandte oder Pflegeeltern, bei denen ein Kind wohnt. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger der Einrichtung übertragen. Der Träger bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter/innen. Diese übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(2) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hinweg zur und Rückweg von der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde. Hat das Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass ein Kind seinen Heimweg allein antritt, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für eine Abholung Sorge zu tragen. Mit der Einrichtung ist dann schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen hiervon ausgeschlossen sind. Wird eine solche Regelung abgelehnt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

(3) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 6 Haftung**

(1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder gleich welcher Altersstufe während ihres Aufenthalts in der Einrichtung beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, das gilt auch bei einem Aufenthalt in der Sporthalle, dem Außengelände, der Umgebung und auch z.B. bei Ausflügen, ferner auch auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg. Eltern, Besuchskinder und Gäste, die an einer Veranstaltung der Einrichtung teilnehmen, sind ebenfalls versichert.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Wegeunfall ihres Kindes unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen, damit die Leitung ihrer Meldepflicht gegenüber dem Gemeindeunfallversicherungsverband nachkommen kann.

(3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals, Handschuhe usw. sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, den Kindern keine Wertsachen mitzugeben.

## **§ 7 Gesundheitsvorschriften**

(1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten haben dies vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest darf nicht älter als sieben Tage sein.

(2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, darf es die Einrichtung während der Dauer der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf die Einrichtung solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

## **§ 8 Verpflegung**

(1) Die Kinder erhalten vormittags ein kostenfreies Getränk wie Milch, Fruchtsaft, Selters o.ä.

(2) Die Erziehungsberechtigten sollen ihrem Kind täglich eine Kleinigkeit zu essen mitgeben, jedoch keine Süßigkeiten. Wird von der Einrichtung ein allgemeines Frühstück mit kindgerechten und gesunden Lebensmitteln angeboten, werden die hierfür anfallenden Kosten anteilig auf die Erziehungsberechtigten umgelegt und monatlich abgerechnet.

(3) Eine Nachmittagsbetreuung wird derzeit nicht angeboten und ist nur bei ausreichender Nachfrage möglich. Einzelheiten sind gegebenenfalls nach den gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und Betriebes dieser Einrichtung sowie der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.

(2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung des Umfangs des täglichen Besuches der Einrichtung gemäß Anmeldung berechnet.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres monatlich

a) für den Besuch an drei Tagen in der Woche	<b>90,00 €</b>
b) für den Besuch an fünf Tagen in der Woche	<b>150,00 €</b>

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind ab Vollendung des 6. Lebensmonats monatlich

a) für den Besuch an drei Tagen in der Woche	<b>180,00 €</b>
b) für den Besuch an fünf Tagen in der Woche	<b>300,00 €</b>

Die dreitägige Betreuung erfolgt montags, mittwochs und freitags; Abweichungen hiervon sind nicht möglich. Vorstehende Gebühren sind ab **01.01.2017** gültig.

(4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres. Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Einrichtung aufgenommen, so ist für jeden Tag des Aufenthalts 1/22 der monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr zu entrichten.

(5) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiter zu zahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.

(6) Die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Gebührenpflicht in einer Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenbescheid**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften hierfür gesamtschuldnerisch.

(3) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird den Erziehungsberechtigten ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

(4) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und **bis zum 10. eines jeden Monats** - bei Neuanmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung - auf eines der folgenden **Konten der Amtskasse Boostedt-Rickling** zu überweisen:

VR Bank Neumünster eG, IBAN: DE58 2129 0016 0080 0391 20, BIC: GENODEF1NMS

Sparkasse Südholstein, IBAN: DE12 2305 1030 0000 7032 22, BIC: NOLADE21SHO

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Heidmühlen bzw. das Amt Boostedt-Rickling ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Sozialstaffel) nach §§ 61 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Kinderspielstube der Gemeinde Heidmühlen und die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 28. Juli 2009 tritt außer Kraft.

Heidmühlen, den 13. Dezember 2016

(L.S.)

Bürgermeister